

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 382. Sitzung mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 Änderungen der Gebührenordnungsposition (GOP) 01750 (Röntgenuntersuchung beider Mammae in zwei Ebenen) und die Aufnahme der GOP 01751 (Aufklärungsgespräch im Rahmen des Mammographie-Screenings) in den Abschnitt 1.7.3 EBM beschlossen. Die Ausgliederung des Gesprächs aus der GOP 01750 und die Abbildung der Neuaufnahme der Gesprächsleistung über die GOP 01751 sollten dabei punktsummenneutral erfolgen. Die durch das Institut des Bewertungsausschusses durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass das Gespräch nicht in der erwarteten Häufigkeit abgerechnet wird. Vor diesem Hintergrund wird die Bewertung der GOP 01750 um fünf Punkte erhöht. Weitere Analysen des Instituts des Bewertungsausschusses erfolgen gemäß dem in der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 382. Sitzung vereinbarten Vorgehen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.